

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

67. Jahrgang

Würzburg, 29. September 2022

Nr. 19

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 26.09.2022 Nr. 32-4354.1-1-15 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 45 Gießen - Aschaffenburg; Abschnitt Anschlussstelle (AS) Kleinostheim bis Anschlussstelle (AS) Mainhausen; Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen (Bauwerk BW 253b) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 253+300 bis Bau-km 254+020..... 101

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 13.09.2022 Nr. 12-1444.11-1-12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2022..... 103

Bek vom 14.09.2022 Nr. 12-1444.01-1-12 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2022..... 103

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 15.09.2022 Nr. 24-8326-2-12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes bandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2022 104

Bezirk Unterfranken

Bek vom 08.09.2022 Nr. RUF-0175-2-2-77 über den Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart.. 105

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 120

Amtlicher Teil

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 45 Gießen – Aschaffenburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Kleinostheim bis Anschlussstelle (AS) Mainhausen;
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen (Bauwerk BW 253b) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 253+300 bis Bau-km 254+020**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 26.09.2022 Nr. 32-4354.1-1-15

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 26.09.2022, Nr. 32-4354.1-1-15, ist der Plan für die Mainbrücke Mainflingen (Bauwerk BW 253B) der Bundesautobahn A 45 zwischen den Anschlussstellen AS Kleinostheim und AS Mainhausen mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 253+300 bis Bau-km 254+020, festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat die Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen (Bauwerk BW 253b) im Zuge der BAB A 45 (Gießen – Aschaffenburg) einschließlich der damit verbundenen

streckenbaulichen Anpassungen und bauzeitlichen Provisorien an der BAB A 45 zum Inhalt. Bestandteil der Maßnahme sind ebenfalls die Erschließung der Mainbrücke für den Brückenunterhalt sowie die Neuordnung der Entwässerung im Ausbaubereich durch die Anlage dreier Absetzschächte, die ein Abschlagen von gereinigtem Straßenoberflächenwasser in den Vorfluter ermöglichen. Der Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 253+300 bis Bau-km 254+020 und liegt zwischen den Anschlussstellen AS Kleinostheim im Landkreis Aschaffenburg und AS Mainhausen im Landkreis Offenbach.

Die Brückenerneuerung erfolgt bestandsnah, wie bereits im Bestand erhält die Autobahn auch nach der Bauwerkserneuerung vier Fahrstreifen. Die Verkehrsfunktion und die Leistungsfähigkeit der Bundesautobahn A 45 werden demnach durch das Bauvorhaben nicht berührt. Der Trassenverlauf orientiert sich am Bestand.

Von der gesamten Streckenlänge für die Maßnahme von ca. 720 m entfallen rund 450 m auf das Brückenbauwerk. Wie im Bestand auch erhält das neue Brückenbauwerk 7 Brückenfelder mit 6 Pfeilerpaaren, wobei die Vorlandbrücke 4 Brückenfelder umfasst und der Strombereich über dem Main 3 Brückenfelder. Die Gesamtstützweite weicht nur marginal vom Bestand ab, die Pfeilerstellungen verschieben sich hingegen durch die geplante symmetrische Anordnung des Mittelfeldes der Strombrücke über dem Main.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für die Bundesautobahn A 45 Gießen – Aschaffenburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Kleinostheim bis Anschlussstelle (AS) Mainhausen; Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen (Bauwerk BW 253b) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 253+300 bis Bau-km 254+020 wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.
6. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
7. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München
Postfach 34 01 48
80098 München**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulasträger), den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei den Gemeinden Karlstein am Main, Kleinostheim und Mainhausen zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die festgestellten Planunterlagen auch bei der Autobahn GmbH des Bundes oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 26.09.2022
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

ApI-1 4354

RABl S. 101

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung vom 13.09.2022 Nr. 12-1444.11-1-12

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 11.08.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 29.08.2022, Nr. 12-1444.11-1-12, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.09.2022
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	909.100,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	341.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 663.700,00 € festgesetzt.

Der Umlageschlüssel für die Umlage ist zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder zueinander zum Stand vom 31.12.2019 und zu 50 % nach der Anzahl der jährlichen Feuerwehreinsätze der Verbandsmitglieder des vorhergehenden Jahres 2020 zu bemessen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung

von Auszahlungen wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.
Schweinfurt, 09. September 2022

Florian Töpfer, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 103

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung vom 14.09.2022 Nr. 12-1444.01-1-12

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim hat in ihrer Sitzung am 12.07.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 25.08.2022, Nr. 12-1444.01-1-12, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.09.2022
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 26. Mai 2010 (RABI Ufr. Nr. 14 vom 17. Juni 2010) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-1), Art. 57 ff i. V. m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-1) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Großostheim, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.524.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.524.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.087.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-659.200 €

und einem Saldo von	428.200 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	58.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-28.500 €
und einem Saldo von	29.500 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-400.200 €
und einem Saldo von	-400.200 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	57.500 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 Verbandssatzung im Ergebnishaushalt wird auf 880.800,00 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.04.2022 und 01.10.2022 mit jeweils 440.400,00 € fällig.

Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 217.480,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Aschaffenburg, 12.09.2022

Dr. Alexander Legler

Landrat

Apl-I 1444

RABl S. 103

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung vom 15.09.2022 Nr. 24-8326-2-12

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain hat in seiner Sitzung am 18.03.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 19.07.2022 Nr. 24-8326-2-12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2022 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken gemäß Art. 8 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, 1. Stock, Zimmer B-1.18, während der Dienstzeit zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.09.2022

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes i. V.

m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 57 ff. der Landkreisordnung und §§ 15 ff. der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	2022
dem Gesamtbetrag der Erträge von	153.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	168.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-14.900 €
2. im Finanzhaushalt	2022
a) <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	101.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	168.400 €
und einem Saldo von	-67.000 €
b) <u>aus Investitionstätigkeit mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
c) <u>aus Finanzierungstätigkeit mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) <u>und dem Saldo des Finanzhaushalts von</u>	0 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wer-

den nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Aschaffenburg, 12.09.2022

Dr. Alexander Legler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Apl-I 8326

RABI S. 104

Bezirk Unterfranken

Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart

Bekanntmachung vom 29.09.2022 Nr. RUF-0175-2-2-77

I.

Mit Schreiben vom 08.09.2022 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, den 29.09.2022
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, den 08.09.2022

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

III.

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart

Aufgrund von Art. 51, 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 und des Kreistagsbeschlusses vom 08.07.2022 erlässt der Landkreis Main-Spessart folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ vom 03.12.2001, Nr. 0023/01-4/01 (Amtsblatt Nr. 23/2001 der Regierung von Unterfranken) wird wie folgt geändert:

Im Bereich des Marktes Burgsinn wird die Grenze des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ in der Gemarkung Burgsinn neu festgesetzt.

Die genauen Grenzen sind im beiliegenden Übersichtsplan Maßstab 1: 25.000 (Anlage 1) und in 13 Detailplänen Maßstab 1: 2.500 (Anlage 2) eingezeichnet. Die 13 Detailpläne im Maßstab 1: 2.500 und der Übersichtsplan im Maßstab 1: 25.000 sind

Bestandteil dieser Verordnung.

Maßgeblich für den Grenzverlauf sind die 13 Detailpläne im Maßstab 1: 2.500.

§ 2

Die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart vom 19.12.2017, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 1 vom 18.01.2018, über die Grenzfestsetzung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Gemarkung Burgsinn wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) geltend gemacht wird.

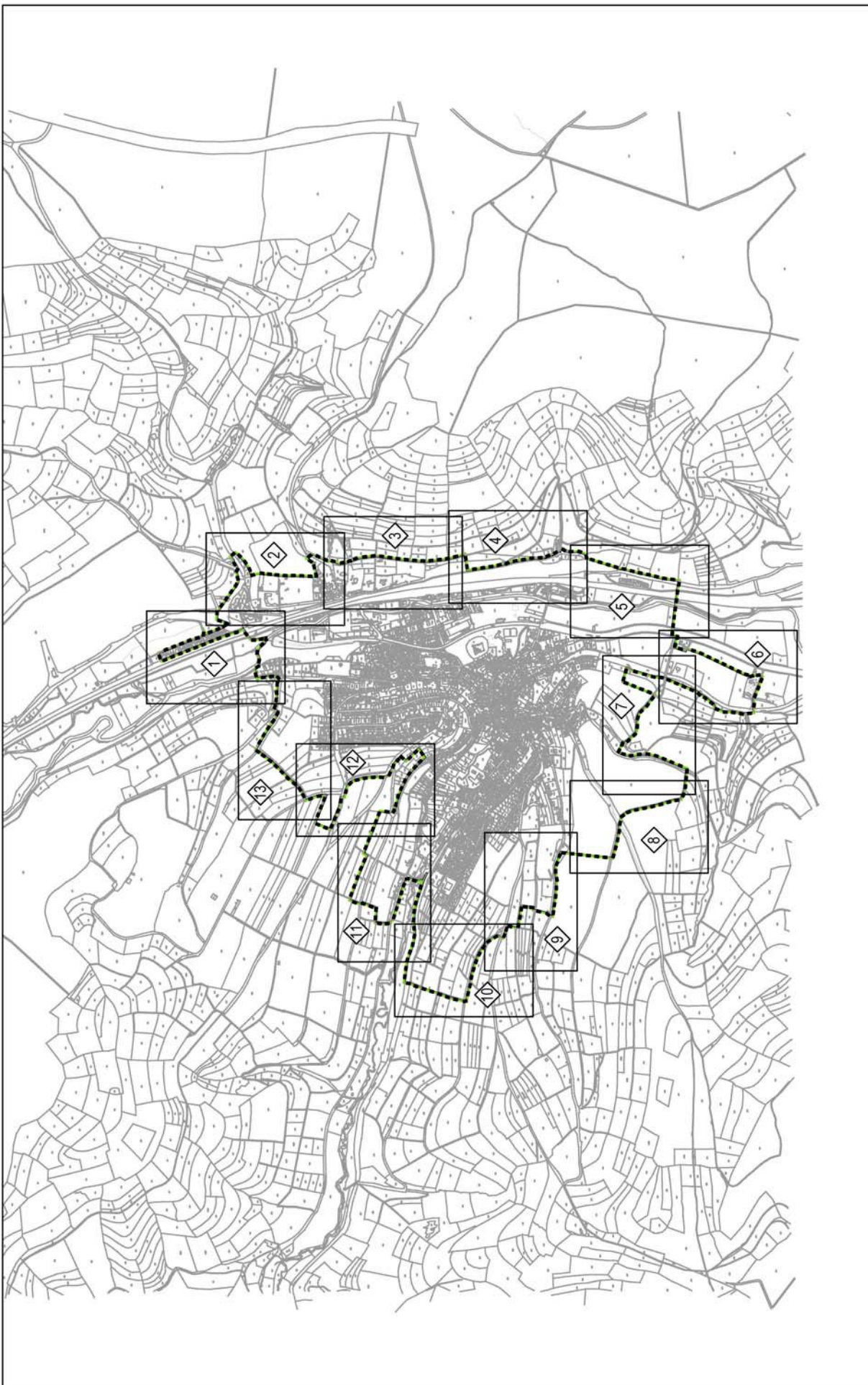
Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, den 28.07.2022

Sabine Sitter
Landrätin

Apl-I 0175

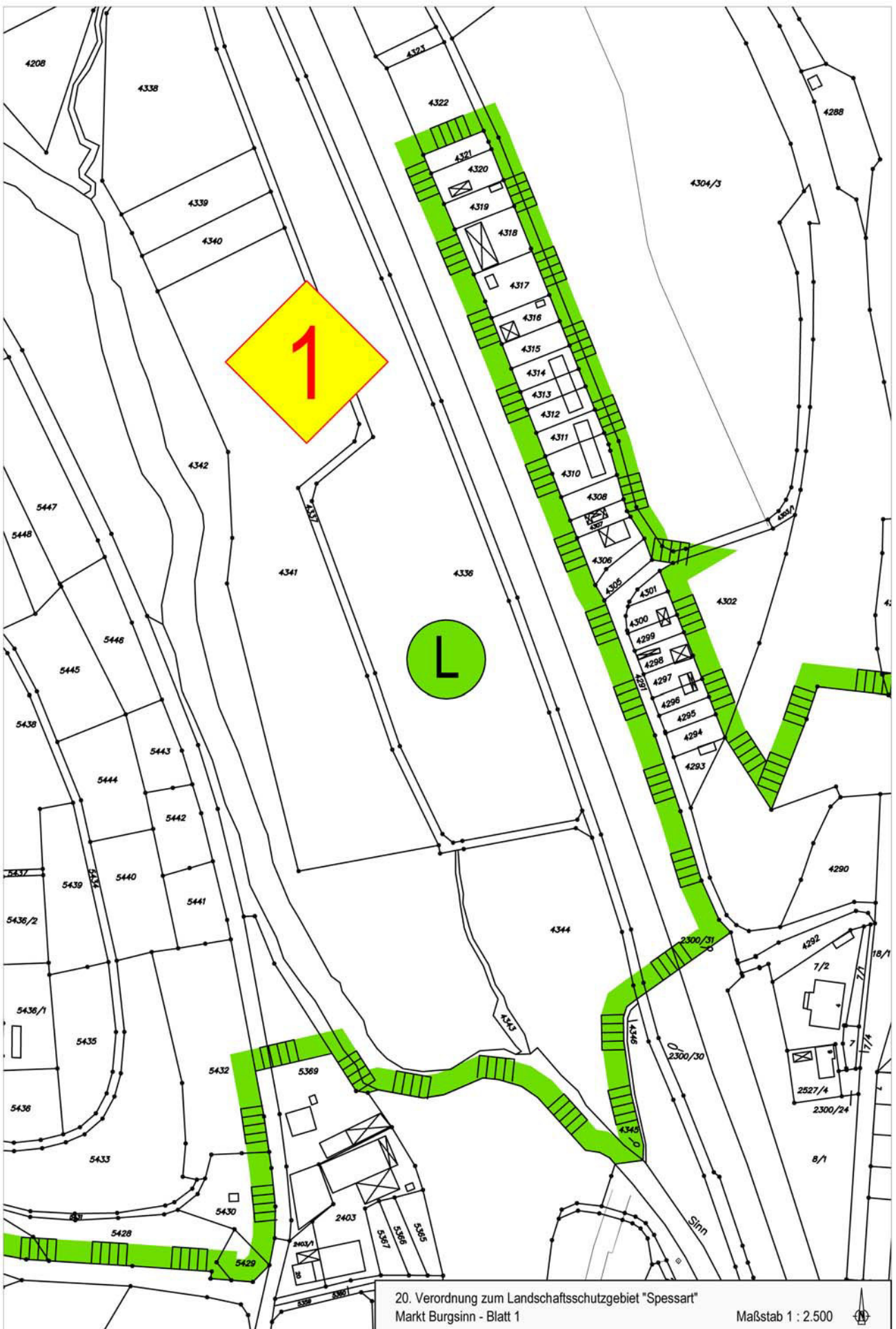
RABI S. 105

Karten hierzu siehe ab Seite 106.



20. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Spessart" innerhalb des Landkreises Main-Spessart
Markt Burgsinn - Übersichtslageplan

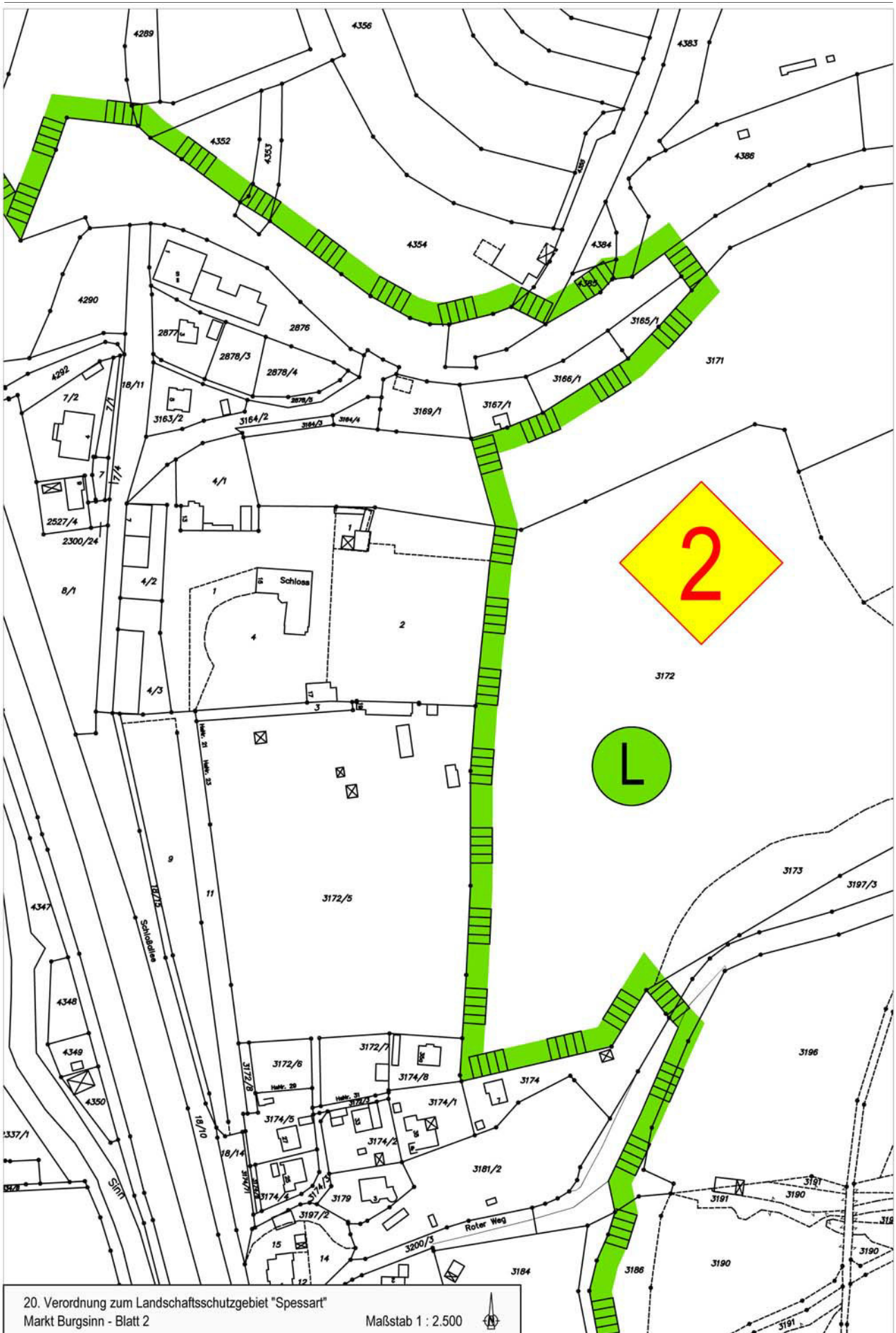
Maßstab 1 : 25.000



20. Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Spessart"
Markt Burgsinn - Blatt 1

Maßstab 1 : 2.500

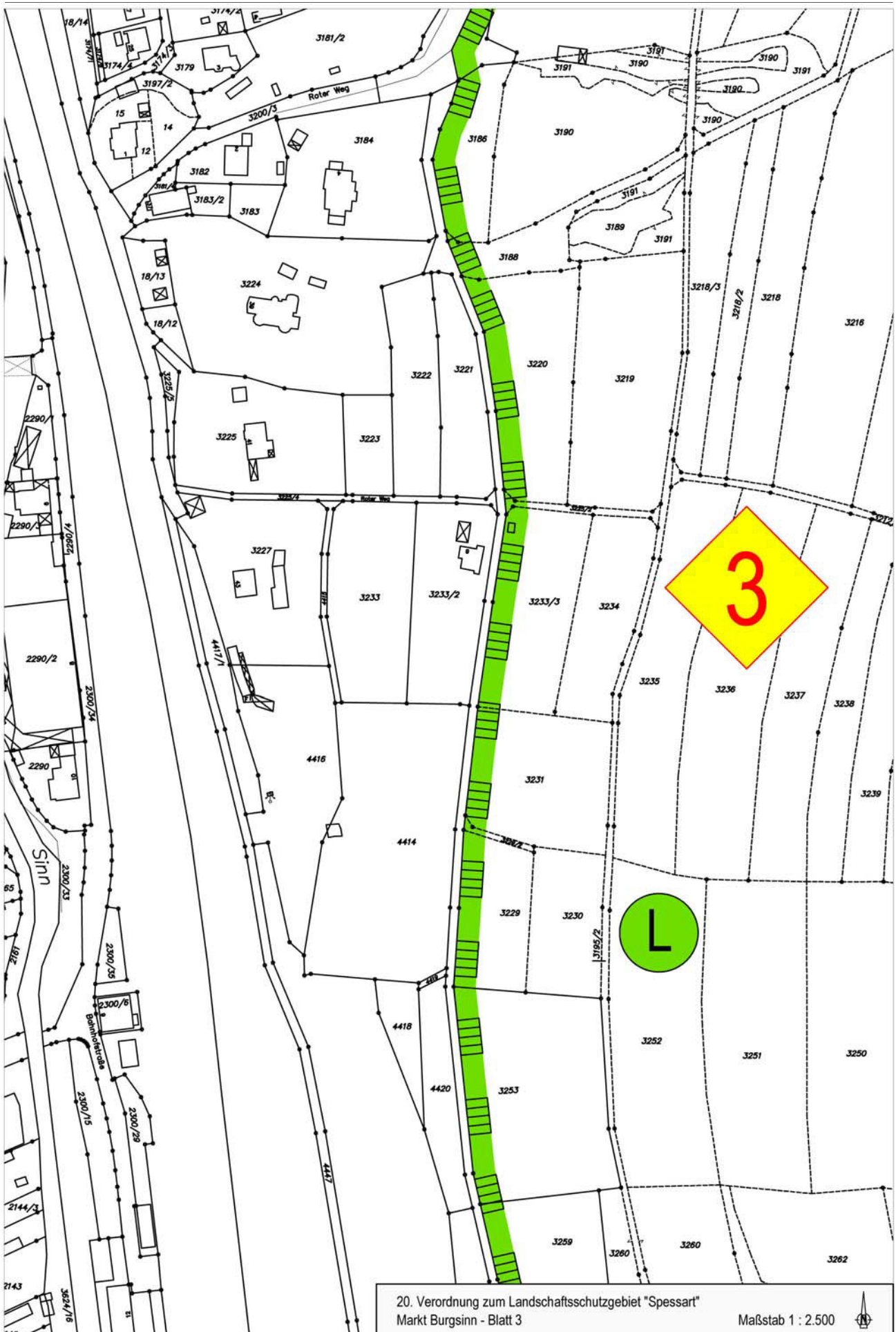




20. Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Spessart"
Markt Burgsinn - Blatt 2

Maßstab 1 : 2.500

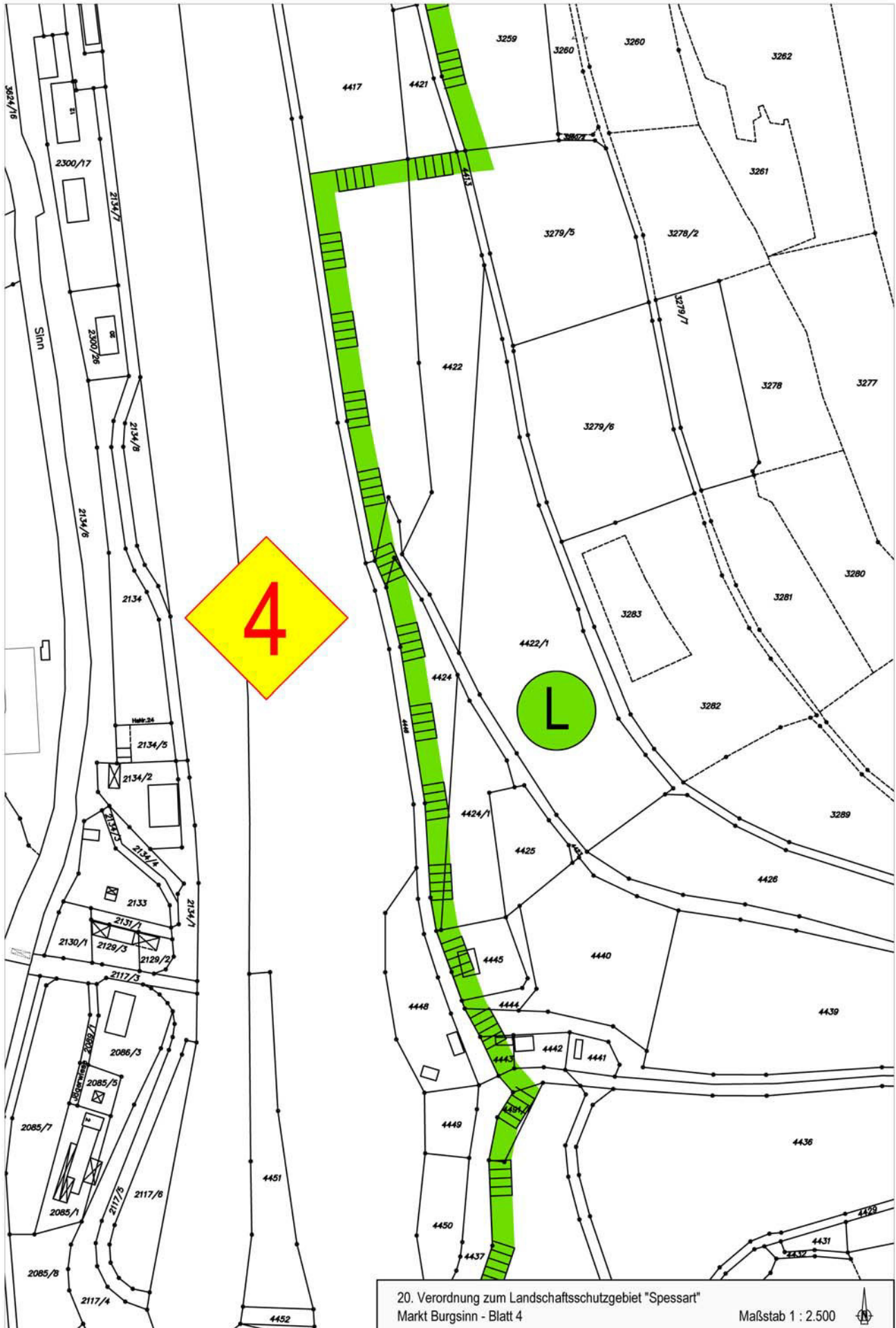


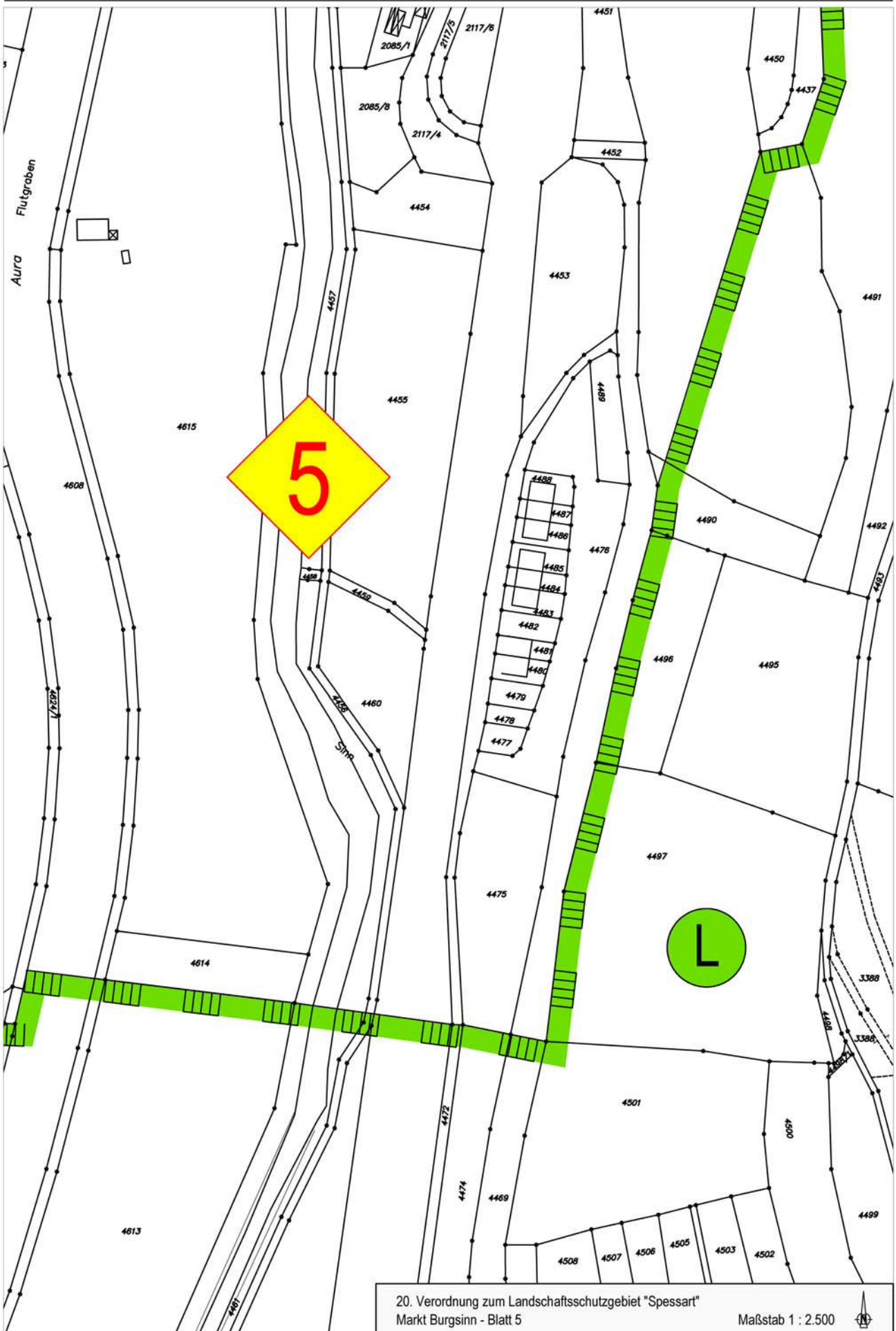


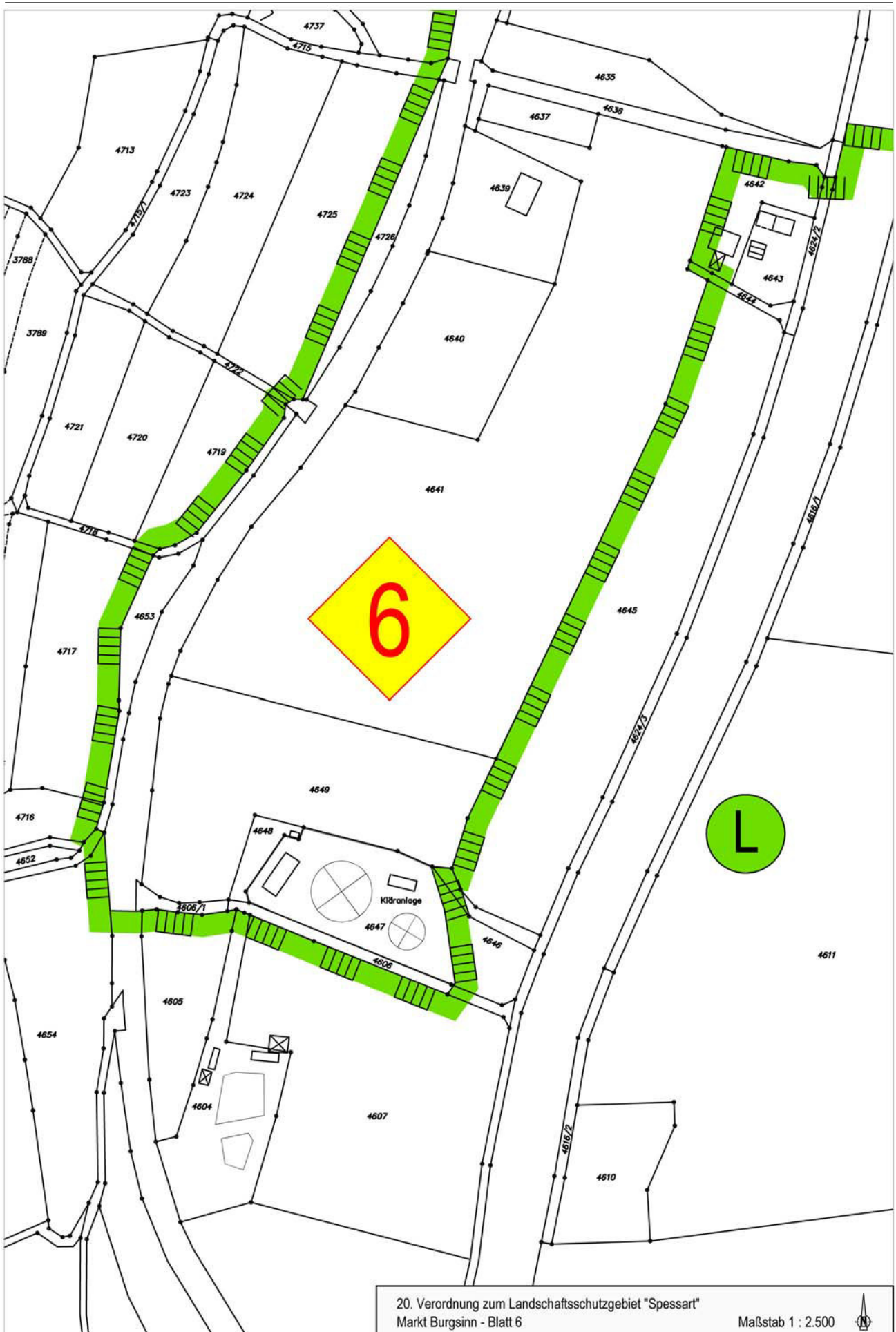
20. Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Spessart"
Markt Burgsinn - Blatt 3

Maßstab 1 : 2.500





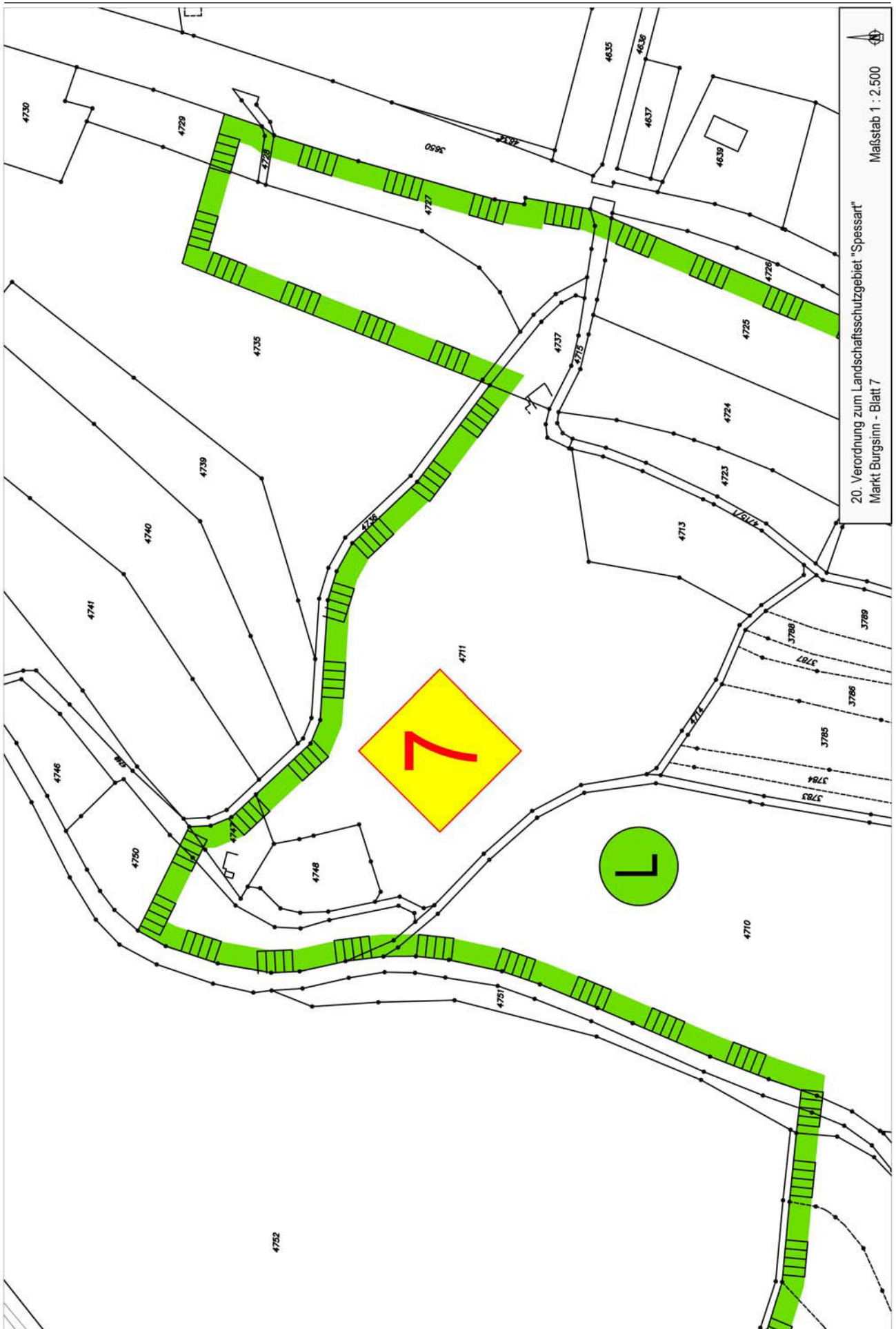




20. Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Spessart"
Markt Burgsinn - Blatt 6

Maßstab 1 : 2.500





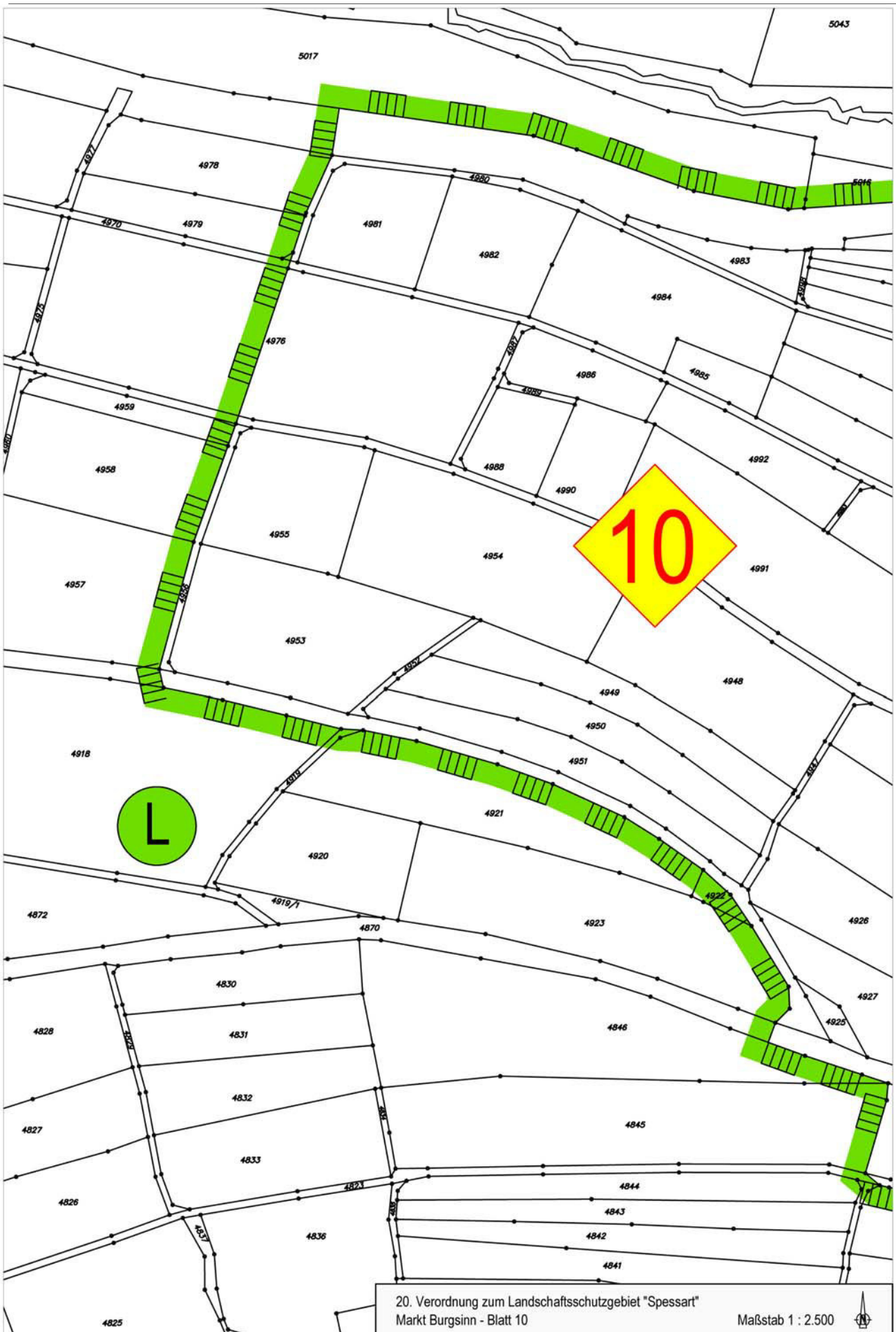




20. Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Spessart"
Markt Burgsinn - Blatt 9

Maßstab 1 : 2.500

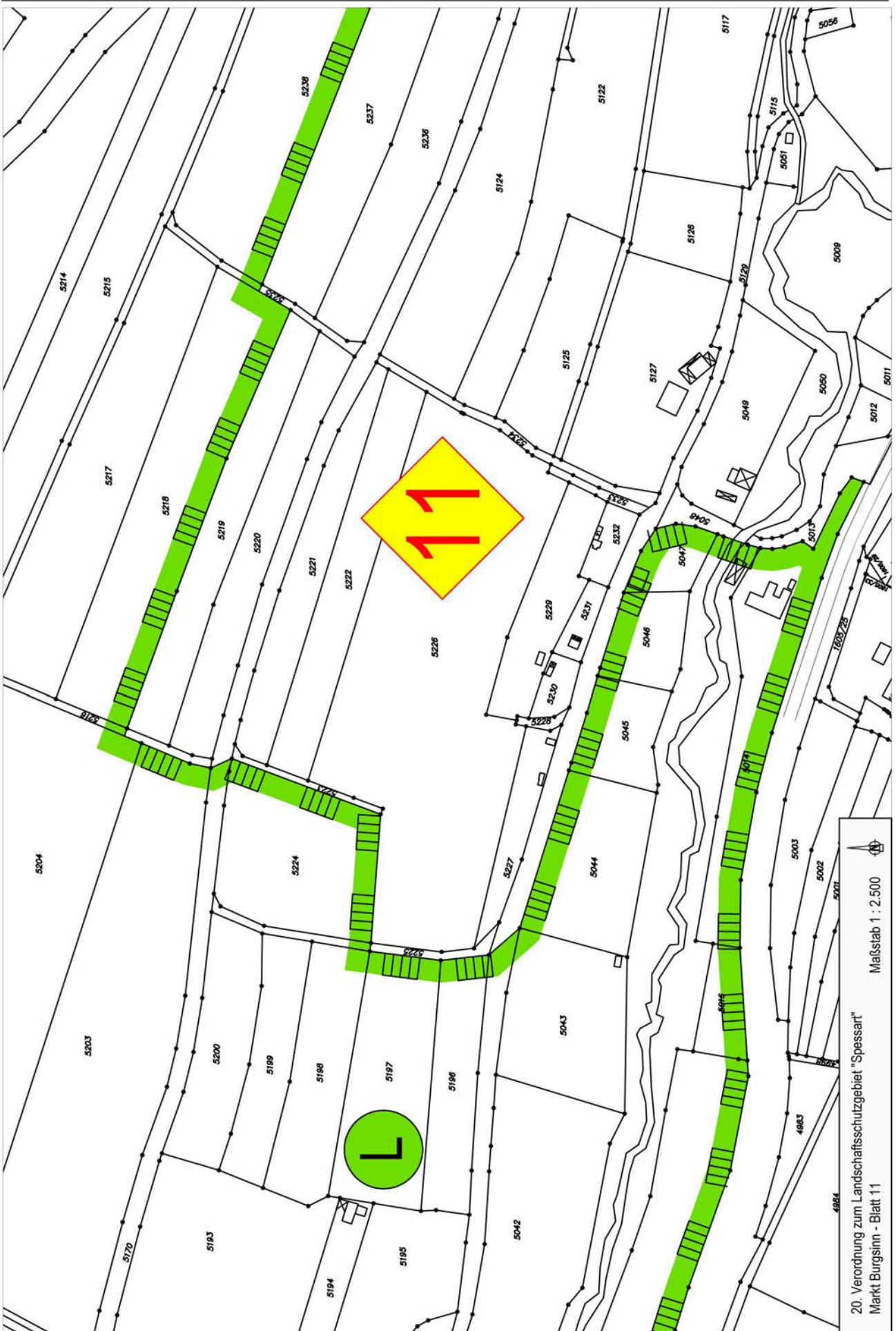


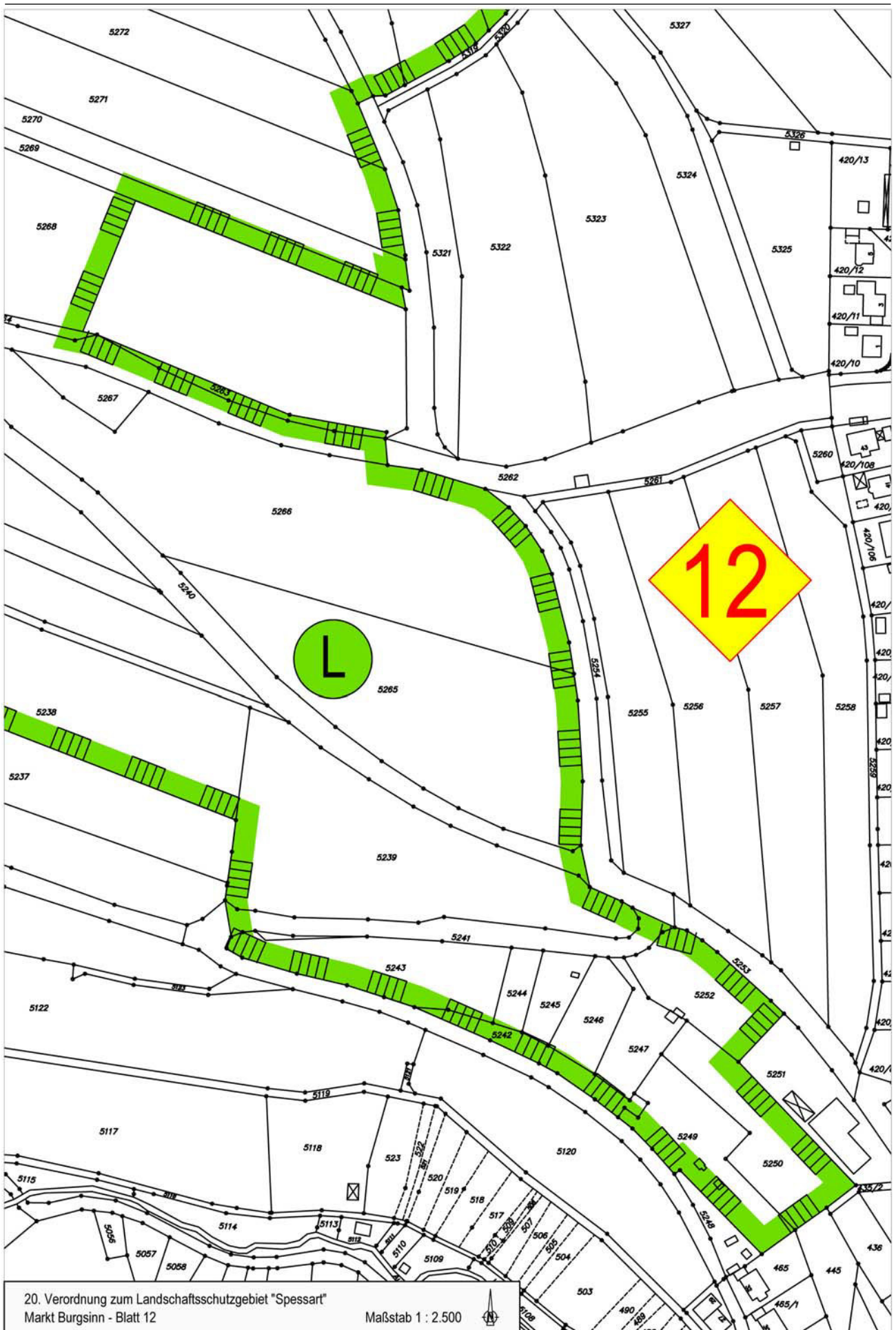


20. Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Spessart"
Markt Burgsinn - Blatt 10

Maßstab 1 : 2.500



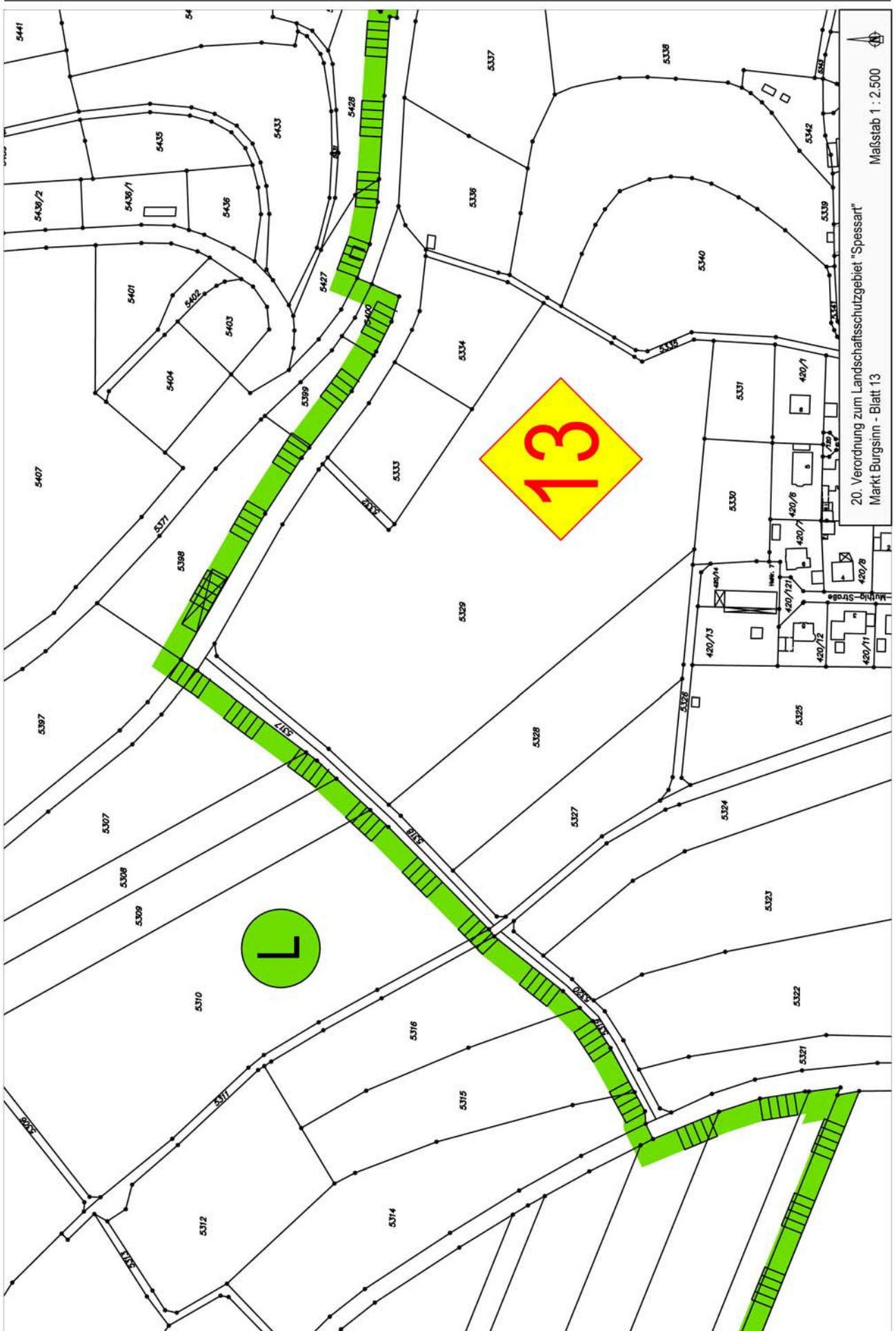




20. Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Spessart"
Markt Burgsinn - Blatt 12

Maßstab 1 : 2.500





Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Dietz

Demenzsensible Architektur

Planen und Gestalten für alle Sinne

Fachbuch

2018

247 Seiten

Preis: 49 Euro

ISBN 978-3-7388-0032-6

C.H. Beck Verlag

Immer mehr Menschen werden immer älter. Mit dem Älterwerden gehen häufig kognitive Einschränkungen und demenzielle Erkrankungen einher. Für diese Menschen ist eine Architektur gefordert, die die Sinneseinschränkungen berücksichtigt und vor allem Sicherheit und Orientierung bietet. Der Fokus des Buches liegt auf der besonders sorgfältigen Gestaltung der Lebensräume für ältere Menschen. Es werden zunächst die altersbedingten Beeinträchtigungen von Körper und Geist ausführlich erläutert und daraus folgernd die möglichen baulichen Maßnahmen zur Unterstützung beschrieben.

Mithilfe vieler Praxisbeispiele aus dem häuslichen Umfeld, aus Pflegeheimen und Krankenhäusern gibt das Buch Planern und Architekten sowie allen Interessierten ganz konkrete Empfehlungen und Planungshinweise an die Hand.

Reimann/Schmidt-Kaler

Der Steigerwald und sein Vorland - Wanderungen in die Erdgeschichte (Band 13)

2002

160 Seiten

Preis: 22,00 Euro

ISBN 978-3-89937-009-6

Verlag Dr. Friedrich Pfeil

Im allgemeinen Teil werden Landschaft, Geologie, der tiefe Untergrund, der Keuper und die Landschaftsgeschichte abgehandelt. Anschließend werden die Verkarstung des Gipses und der Abbau desselben bis zu seiner Verarbeitung und Ver-

wendung ausführlich erläutert. Auch auf die Verwendung der Sandsteine zum Bau historischer Denkmäler, beispielsweise am Bamberger Dom, wird eingegangen. Die erste Exkursion führt von Schweinfurt über die Keuper-Landstufe am Zabelstein bis nach Bamberg. Die zweite Wanderung von Gerolzhofen nach Handthal und Ebrach im karstkundlichen, morphologischen, wald- und weinkundlichen Hinweisen. Die dritte Exkursion führt von Kitzingen zum Schwanberg bei Iphofen. Die vierte Exkursion führt durch die Zeugenberglandschaft des Vorderen Steigerwaldes. Die letzte Exkursion steigt von Bad Windsheim durch den Gipskeuper hinauf bis in den Sandsteinkeuper von Neustadt a.d. Aisch, wobei auch die Mineral- und Heilwässer behandelt werden.

Geyer/Schmidt-Kaler

Den Main entlang durch das Fränkische Schichtstufenland Wanderungen in die Erdgeschichte

Band 23

2009

208 Seiten

Preis: 25,00 Euro

ISBN 978-3-89937-092-8

Verlag Dr. Friedrich Pfeil

Auf seinen 524 Kilometern von der Quelle im Grundgebirge des Fichtelgebirges bis zur Mündung in den Rhein durchfließt der Main das gesamte süddeutsche Schichtstufenland mit Jura, Keuper, Muschelkalk und Buntsandstein. Die beiden Autoren erläutern die Erdgeschichte dieser vielfältigen Landschaft, ergänzt durch zahlreiche Grafiken und Fotos, sehr anschaulich und nehmen oft Bezug auf kunstgeschichtlich und historisch interessante Örtlichkeiten. Die Exkursionen folgen im Wesentlichen, aber mit Abstechern, dem Maintalradweg. Die sieben Abschnitte umfassen: das Grundgebirge Ostbayerns - das Oberfränkische Bruchschollenland - die Obermain-Alb - den Keuper zwischen dem Steigerwald und den Haßbergen - das Main-Dreieck - das Main-Viereck sowie das Grundgebirge und das Perm des Vorspessarts.